



Reglement der Gasversorgung (Gasreglement)

vom 14.4.1986

SKR Nr. 11.20

Der Stadtrat erlässt gestützt auf § 54 der Gemeindeordnung vom 20.5.1973 das folgende Reglement:

Hinweis: Seit Frühjahr 1998 gilt die Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00. Der Bestand des vorliegenden Reglementes ist durch § 73 Abs. 2 gewährleistet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, die Erweiterung, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Gasversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Gasversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gasversorgung

Die Gasversorgung erstellt, betreibt und unterhält ihre Gasversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Gasversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Stadtrates.

Art. 3 Umfang der Versorgung

Die Gasversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Gas für Haushalt, Heizungen, Warmwasseraufbereitung, Gewerbe und Industrien zu den Bedingungen des Gasreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Art. 4 Schutz der Anlagen

Jeder Eigentümer und Benützer einer Anlage im Sinne dieses Reglementes und jeder Eigentümer eines mit einem Durchleitungsrecht belasteten Grundstückes hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.

Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Tangiert ein Bauvorhaben eine Leitung, so ist diese vor Baubeginn in Absprache mit der Gasversorgung zu sichern oder zu verlegen.

Art. 5 Störungen

Jedermann ist verpflichtet, Störungen an Anlagen der Gasversorgung und Wahrnehmungen von Gasgeruch unverzüglich der Gasversorgung zu melden.

Störungen an privaten Apparaten sind unverzüglich durch einen konzessionierten Installateur oder den Hersteller beheben zu lassen.

II. Gasversorgungsanlagen

Art. 6 Umfang

Die Gasversorgungsanlagen werden nach Massgabe der technischen Notwendigkeiten und des Versorgungskonzeptes sowie nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit erstellt.

Die Gasversorgung ist berechtigt, unwirtschaftliche oder ihre Kapazität erschöpfende Erschliessungen abzulehnen.

Sie beliefert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten Liegenschaften, die ausserhalb des Versorgungsnetzes liegt.

Art. 7 Leitungsnetz, Definition

Als Hauptleitungen gelten die in öffentlichem Grund verlegten und die im privaten Grund liegenden, aber durch Dienstbarkeiten oder Anmerkungen zugunsten der Gasversorgung gesicherten Gasleitungen des Verteilnetzes, die nach ihrer Dimension und Anlage für die Speisung der Hausanschlüsse bestimmt sind.

Art. 8 Erstellung

Für die technische Disposition der Hauptleitungen ist die Gasversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gemäss Art. 691 ZGB gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

III. Hausanschlussleitung

Art. 10 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation.

Art. 11 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Gasversorgung bestimmt.

Art. 12 Ausführung

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Gasversorgung oder deren Beauftragten ausführen lassen.

Art. 13 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Gasversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Art. 14 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung steht in der Regel im Eigentum des Grundeigentümers. Das Messgerät ist Eigentum der Gasversorgung.

Art. 16 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die Gasversorgung unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten der Gasversorgung, im privaten Grund in der Regel zulasten des Grundeigentümers.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gasversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 17 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Gasversorgung zulasten des Eigentümers oder Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

IV. Hausinstallationen

Art. 18 Erstellung

Der Gasbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung des Stadtrates sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Art. 19 Abnahme

Jede Hausinstallation wird vor der Inbetriebnahme von den Organen der Gasversorgung abgenommen. Die Gasversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 20 Bewilligte Apparate

Bei Neuinstallationen und beim Ersatz von Gasgeräten dürfen nur mit der Prüfmarke des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ausgezeichnete Apparate angeschlossen werden. Bei ihrer Montage sind die Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung sowie die Leitsätze und Richtlinien des SVGW einzuhalten.

Art. 21 Kontrolle

Den Organen der Gasversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Gasbezüger auf schriftliche Aufforderung der Gasversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Gasversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 22 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Gasinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 23 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

V. Druckregulierungseinrichtung

Art. 24 Definition

Als Druckregulierungseinrichtung werden Anlagen bezeichnet, die der Konstanthaltung des Gasabgabedruckes vor der Messeinrichtung dienen.

Art. 25 Notwendigkeit

Gasbezüger an Leitungen mit Hoch-, Mittel- und erhöhtem Niederdruck sind über Druckreduzierstationen bzw. über Hausdruckregler oder Zählerregler zu versorgen.

Art. 26 Erstellung

Gasdruckregler und deren Zusatzeinrichtungen werden von der Gasversorgung geliefert und dürfen nur durch diese oder von ihr Beauftragte montiert und demontiert werden. Die Montage erfolgt nach den Vorschriften über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe sowie nach den Leitsätzen und Richtlinien des SVGW.

Die Gasversorgung bestimmt nach Anhören des Eigentümers der anzuschliessenden Liegenschaft oder dessen Beauftragten die Art und Bemessung der Druckreguliereinrichtung. Der Liegenschaftseigentümer hat den erforderlichen Platz bzw. Raum der Gasversorgung für die Dauer des Gasbezuges kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Gasversorgung ist auch berechtigt, diesen Platz oder Raum zur Errichtung betriebseigener Anlagen zu benutzen, sofern daraus für den Belasteten keine unzumutbaren Nachteile entstehen.

Die Kosten für die Neuerstellung einer Druckreguliereinrichtung inkl. Reglerraum gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund grundsätzlich zulasten des anschlussbegehrenden Interessenten. Liegt die Erstellung der Druckreguliereinrichtung vorwiegend im Interesse der Gasversorgung, so kann sich diese an den Kosten ganz oder teilweise beteiligen.

Art. 27 Eigentumsverhältnisse

Druckreguliereinrichtungen stehen im Eigentum der Gasversorgung.

Art. 28 Unterhalt

Der Unterhalt der Druckreguliereinrichtungen erfolgt ausschliesslich durch die Gasversorgung auf ihre Kosten.

Art. 29 Schutz

Die Druckreguliereinrichtungen sind gegen mechanische Beschädigung, Erschütterung, Frost, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen. Der Eigentümer der Liegenschaft, in dessen Räumlichkeiten sich die Druckreguliereinrichtungen befinden, haftet für Schäden, die durch ihn oder Drittpersonen, für die er verantwortlich ist, verursacht werden. Dies gilt auch für Abbruchliegenschaften, bei Umbauten und in leerstehenden Gebäuden.

Art. 30 Änderungen

Änderungen bestehender Druckreguliereinrichtungen dürfen nur durch die Gasversorgung vorgenommen werden und gehen auf ihre Kosten. Erfolgen die Änderungen im vorwiegenden Interesse des Gasbezügers, so trägt dieser anteilmässig die Kosten.

VI. Installationskonzessionen

Art. 31 Konzessionspflicht

Zur Ausführung von sanitären Installationen bedarf es grundsätzlich einer Konzession durch den Stadtrat.

Konzessionen werden nur an natürliche Personen (Firmeninhaber oder leitende Angestellte) erteilt.

Art. 32 Fachliche Voraussetzung

In fachlicher Hinsicht bedingt die Erteilung einer Konzession den Nachweis über eine fachliche Grundausbildung, umfassende technisch-theoretische und fachliche Kenntnisse, die dem neuesten Stand der Installationstechnik entsprechen sowie die Kenntnis der einschlägigen Leitsätze, der Werk- und Sicherheitsvorschriften und eine mehrjährige Berufserfahrung. Die fachlichen Anforderungen erfüllt, wer über

- das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur oder Sanitärzeichner
- das Diplom der Sanitärtechnikerschule Bern
- oder eine gleichwertige Ausbildung

verfügt.

Die Konzession erlischt, wenn der Konzessionär aus dem Erwerbsleben ausscheidet oder wenn er seine spezifische berufliche Tätigkeit nicht mehr in leitender Funktion und hauptberuflich ausübt. Solche Veränderungen sind der Gasversorgung ungesäumt zu melden.

Art. 33 Übrige Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession ist zudem

- das Führen einer eigenen Werkstatt mit der erforderlichen Ausrüstung
- der Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung (Deckungssumme: mindestens Fr. 1'000'000.--)
- das Eingehen der Verpflichtung, Reparaturen im Versorgungsgebiet innert nützlicher Frist auszuführen und der Gasversorgung in Notfällen die nötige Unterstützung jederzeit zu leisten
- eine örtliche Distanz der Werkstatt zum Versorgungsgebiet von maximal 30 km (Sicherstellung des Reparatur-Dienstes)
- die Anerkennung der jeweils geltenden
 - Leitsätze des SVGW für die
 - Erstellung von Wasserinstallationen
 - Gasinstallationen
 - Aufstellung von Gebrauchsapparaten
 - Stadt- und Ferngas
 - Erdgas
 - Propan - Luft
 - (Gasleitsätze)
 - Normen der SAAI (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Abwasser-Installationen) und der
 - Richtlinien über die Erteilung der Installationsbewilligung im Gas-, Wasser- und Abwasserfach des SVGW und der SAAL.

Art. 34 Übergangsbestimmungen

Firmeninhabern, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes im Besitz einer Konzession sind oder im Versorgungsgebiet seit Jahren sanitäre Installationen auf eigene Rechnung und Verantwortung ausführen, aber die an die Erteilung einer Konzession in fachlicher Hinsicht gestellten Bedingungen nicht erfüllen, kann unter folgender Voraussetzung die Konzession bis 1992 verlängert oder erteilt werden:

Besuch eines Ausbildungskurses über die Installationsrichtlinien im sanitären Installationsgewerbe und Bestehen der entsprechenden Abschlussprüfung

Bei Firmenneugründungen gelten die Übergangsbestimmungen nicht.

Art. 35 Konzessionsgebühr

Die Konzessionsgebühren werden im Gastarif festgelegt.

Bereits bestehende Konzessionen für das Gebiet der Stadt Schlieren werden mit dieser Neuregelung unentgeltlich erneuert.

Art. 36 Ausführungsbewilligungen

Installationen in Neubauobjekten und in Erweiterungen von bestehenden Objekten sowie die Ausführung grösserer Änderungen bedürfen einer Ausführungsbewilligung durch die Gasversorgung. Diese ist mit einem Gesuch mit Plan- unterlagen (Strangschema oder dimensionierte Grundriss-Leitungspläne) vor Beginn der Arbeiten nachzusuchen. Für kleinere Änderungen genügt die vorherige Anmeldung mit Angaben über das Ausmass und die Art der Arbeiten.

Die Gebühren für die Prüfung der Ausführungsgesuche und die Installationskontrolle werden dem Bauherrn mit den Baubewilligungs- und Kontrollgebühren belastet. Die Kosten für allfällige zusätzliche Prüfungsarbeiten infolge mangelhaften Projekten oder für Nachkontrollen infolge Fehlinstallationen werden dem Konzessionär verrechnet.

VII. Gasabgabe

Art. 37 Umfang und Garantie

Die Gasabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf die physikalischen Eigenschaften. Die Gasversorgung übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung eines konstanten Druckes keine Gewähr. Bei umschaltbaren Anlagen gelten die diesbezüglichen vertraglichen Bestimmungen.

Art. 38 Einschränkung

Wird die Gaszufuhr zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse im In- und Ausland gestört, so ist die Gasversorgung berechtigt, die Gasabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen sowie bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen. Vorausssehbare Einschränkungen und Unterbrechnungen sind den betroffenen Bezüchern rechtzeitig anzuzeigen.

Art. 39 Gasbezüger

Gasbezüger im Sinne dieses Reglementes ist:

- für ganz oder teilweise selbst benützte Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung: der Eigentümer
- für nicht selbst benützte Liegenschaften:
 - wenn über ganze Wohnungen oder gewerbliche Räume mit eigener Messeinrichtung mit dem Eigentümer der Liegenschaft ein Miet- oder Pachtvertrag mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist abgeschlossen wurde: der Mieter oder Pächter
 - in allen anderen Fällen: der Eigentümer
- für Verbrauchsstellen, die mehreren Mietern oder Pächtern dienen: der Eigentümer der Liegenschaft

Die Gasversorgung kann in besonderen Fällen den Untermieter neben dem Hauptmieter oder an seiner Stelle als Gasbezüger betrachten.

Art. 40 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Gasabgabe des oder mit dem Abschluss eines Spezialvertrages.

Der Verzicht auf weitere Belieferung mit Gas ist der Gasversorgung mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin mitzuteilen. Bei Bezüger mit Lieferverträgen richtet sich die Beendigung des Bezugsverhältnisses nach den vertraglichen Bestimmungen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Liegenschaftseigentümers bzw. Bezügers vom Leitungsnetz der Gasversorgung abzutrennen.

Art. 41 Bezügerwechsel

Jeder Bezügerwechsel ist der Gasversorgung rechtzeitig unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, haftet der bisherige Bezüger für den Gasverbrauch bis zum Bekanntwerden seines Wegzuges.

Art. 42 Verwendung

Das bezogene Gas darf nur zu den im Tarif oder Gasliefervertrag festgelegten Zwecken verwendet werden.

Art. 43 Sorgfaltspflicht der Gasbezüger

Die Bezüger sind verpflichtet, bei Unterbrechungen, Wiederaufnahme der Gaszufuhr, Druck- und Qualitätsschwankungen usw. den Anordnungen der Gasversorgung strikte Folge zu leisten.

Art. 44 Lieferverträge

Die Gasversorgung kann in besonderen Fällen mit den Gasbezügern Lieferverträge abschliessen, welche dieses Reglement ergänzen. Solche Verträge können unter anderem besondere Bestimmungen enthalten über

- Mindest- und Höchstbezugsmengen
- technische Werte
- Umschaltbarkeit der Anlage auf andere Energieträger
- Ablesungs- und Rechnungsperioden
- Vertragsdauer und Kündigungsfristen

Die Lieferverträge müssen dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 45 Kein Anspruch auf Mehrbezug

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Bezüchern kein Rechtsanspruch auf Sicherstellung von Mehrbezügen, es sei denn, solche seien vertraglich zugesichert worden.

Art. 46 Liefersperre

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder anderer massgebender Vorschriften ist die Gasversorgung nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen, insbesondere in folgenden Fällen:

- bei widerrechtlichem Gasbezug
- bei eigenmächtigen Änderungen der Gasanlagen
- wenn Gas zu anderen als den reglementarischen oder vertraglich festgelegten Zwecken verwendet wird
- wenn den Beauftragten der Gasversorgung der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder sonstwie verunmöglicht wird
- wenn die Installationen und Apparate verbindlichen Vorschriften der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden, des SVGW oder den Werkvorschriften der Gasversorgung nicht entsprechen und trotz Fristensetzung nicht geändert werden
- wenn die Installationen von Firmen oder Personen ausgeführt werden, die über keine Installationsbewilligung der Gasversorgung verfügen
- wenn der Anlagebesitzer seiner Verpflichtung, die Hausinstallationen dauernd in einem guten und gefahrlosen Zustand zu halten, nicht nachkommt
- bei Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung für Kosten von Gasbezug und Materiallieferungen oder Dienstleistungen
- wenn beim Vorliegen besonderer Bezugsverhältnisse der Abschluss eines Energielieferungsvertrages verweigert wird oder Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden

Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Gasversorgung.

Art. 47 Lieferungsvorbehalt

Gasapparate, welche die Gleichmässigkeit des Gasdruckes störend beeinflussen oder lokale, betrieblich unerwünschte Netzbelastungen verursachen könnten, werden entweder nicht oder nur zu besonderen Bedingungen gaspiesen.

Art. 48 Haftungsausschluss

Ersatzansprüche gegen die Gasversorgung für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus rechtmässiger Einschränkung oder Einstellung der Gasabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 49 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Gasversorgung ein Anschlussgesuch unter Beilage eines Situationsplanes (Katasterkopie) und eines Planes mit Kellergrundriss und allfälligen Schnitten einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Gastarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Gasinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Gasversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 50 Haftung des Gasbezügers

Der Gasbezüger haftet gegenüber der Gasversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Gasversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 51 Meldepflicht

Handänderungen sind der Gasversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 52 Gasableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Gasversorgung, Gas an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Gaszähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 53 Unberechtigter Gasbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Gas bezieht, wird gegenüber der Gasversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 54 Abnahmepflicht

Der öffentlichen Gasversorgung steht das alleinige Recht zur Versorgung mit Erdgas auf dem ganzen Stadtgebiet zu.

Art. 55 Abnorme Spitzenbezüge

Die Gasabgabe an Betriebe mit besonders grossem Gasverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gasversorgung und dem Bezüger.

VIII. Gaszähler

Art. 56 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Gases erfolgt nach dem Verbrauch, welcher in der Regel für jedes Gebäude durch einen Gaszähler festgestellt wird. Der Gaszähler wird von der Gasversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 57 Haftung

Liegenschaftseigentümer und Gasbezüger haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen am Gaszähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 58 Standort

Der Standort des Gaszählers wird von der Gasversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Gaszählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Gaszähler muss in der Regel ausserhalb des Heizraumes eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 59 Technische Vorschriften

Vor dem Gaszähler ist eine Absperrvorrichtung anzuordnen.

Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Gasinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 60 Messung

Die Gasversorgung revidiert die Gaszähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Gasbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Gaszähler durch die Gasversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Gasversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 61 Messfehler

Störungen beim Gaszähler sind der Gasversorgung sofort zu melden.

Bei Stillstand oder Fehlgang des Gaszählers wird der Gasverbrauch wie folgt ermittelt:

- Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen.
- Lässt sich die Dauer der Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt eine Berichtigung des Gasverbrauches nur für die beanstandete Ableseperiode.
- Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, wird der Gasbezug von der Gasversorgung nach Massgabe des Verbrauchs der gleichen Zeitperiode im Vorjahr und unter Berücksichtigung der seitherigen Änderungen der Bezugsverhältnisse festgesetzt.

Vorbehalt bleibt Art. 127 OR (Verjährung innert 10 Jahren) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

Art. 62 Mehrere Gaszähler

Wünscht ein Gasbezüger weitere Gaszähler, so hat er die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Gasversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

IX. Finanzierung

Art. 63 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Bau- und Betriebsrechnung der Gasversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Uebernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Gasverkaufspreise
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Art. 64 Bemessung der Gasverkaufspreise

Die Gasverkaufspreise sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 65 Kostentragung Hauptleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Gasversorgung. Ist die Wirtschaftlichkeit von Neuanschlüssen nicht gegeben, so kann der Bau von Beiträgen bis zur Höhe der Kosten der Netzerweiterung abhängig gemacht werden.

Art. 66 Kostentragung Hausanschlussleitungen

Die Kosten der Hausanschlussleitungen mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer bzw. Bezüger zu tragen.

Zur Gewinnung bedeutender Gasabnehmer kann der Stadtrat bei besonderen Verhältnissen im einzelnen Fall unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit eine abweichende Regelung treffen.

Art. 67 Festsetzung der Gasverkaufspreise

Die Gasverkaufspreise sind im separaten Tarif zum Gasreglement geregelt. Der Gastarif wird durch den Stadtrat festgelegt.

Hinweis: Gastarif SKR 11.21

Art. 68 Münzautomaten

Bei Bezügern, deren Verbrauch durch Münzautomaten gemessen wird, ist die Anzeige des Zählwerkes massgebend. Vorbehalten bleibt ein Vorgehen gemäss Art. 61, wenn der Automat einen Defekt aufweist.

Art. 69 Gasverkaufspreise

Die Gasverkaufspreise setzen sich aus einer Zählergebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Sie werden in der Regel für jedes Gebäude separat berechnet.

Die Zählergebühr bemisst sich nach der Gasmesser-Leistung.

Art. 70 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist im Gastarif zu regeln.

Art. 71 Fälligkeiten

Die Fälligkeit der Gasverkaufspreise wird im Gastarif geregelt.

Gasverbrauche für Haushalte können dem Ablesepersonal unverzüglich bar bezahlt werden. Sofern von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, gelten wie für die Bezahlung der übrigen Gasbezüge die auf den Rechnungen vermerkten Termine.

Art. 72 Zahlungsverzug

Die Gasversorgung ist berechtigt, für Mahnungen und die durch einen Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe eine Gebühr zu erheben. Nach erfolgloser Mahnung kann die Betreibung eingeleitet werden; es wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

X. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 73 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Gasreglement sowie gegen die gestützt auf das Gasreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zum zulässigen Höchstbetrag bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 74 Einsprachen

Gegen Anordnungen und Verfügungen der Gasversorgung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.

Rekurse gegen Entscheide des Stadtrates sind innert 20 Tagen beim Bezirksrat einzureichen.

Hinweis: Die Einsprache- und Rekursfrist beträgt seit dem Inkrafttreten des geänderten Verwaltungspflegegesetzes am 1.1.1998 LS 175.2 neu 30 Tage.

Art. 75 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gasreglementes. Es ersetzt das Reglement vom 8.12.1959.

Schlieren, den 14.4.1986

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Heinrich Meier
Der Schreiber: Peter Hubmann

Das Reglement wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 18.8.1986 per 1.9.1986 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gasversorgung	1
Art. 3 Umfang der Versorgung	1
Art. 4 Schutz der Anlagen	2
Art. 5 Störungen	2
II. Gasversorgungsanlagen	2
Art. 6 Umfang	2
Art. 7 Leitungsnetz, Definition	2
Art. 8 Erstellung	2
Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund	2
III. Hausanschlussleitung	3
Art. 10 Definition	3
Art. 11 Erstellung	3
Art. 12 Ausführung	3
Art. 13 Technische Bedingungen	3
Art. 14 Erwerb Durchleitungsrechte	3
Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	3
Art. 16 Unterhalt	3
Art. 17 Stilllegung	3
IV. Hausinstallationen.....	4
Art. 18 Erstellung	4
Art. 19 Abnahme	4
Art. 20 Bewilligte Apparate	4
Art. 21 Kontrolle	4
Art. 22 Technische Vorschriften	4
Art. 23 Unterhalt	4
V. Druckregulierungseinrichtung	4
Art. 24 Definition	4
Art. 25 Notwendigkeit	5
Art. 26 Erstellung	5
Art. 27 Eigentumsverhältnisse.....	5
Art. 28 Unterhalt	5
Art. 29 Schutz	5
Art. 30 Aenderungen	5
VI. Installationskonzessionen	6
Art. 31 Konzessionspflicht	6
Art. 32 Fachliche Voraussetzung	6
Art. 33 Übrige Voraussetzungen	6
Art. 34 Uebergangsbestimmungen.....	7
Art. 35 Konzessionsgebühr	7
Art. 36 Ausführungsbewilligungen.....	7
VII. Gasabgabe.....	7
Art. 37 Umfang und Garantie	7
Art. 38 Einschränkung	7
Art. 39 Gasbezüger	8
Art. 40 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	8
Art. 41 Bezügerwechsel	8
Art. 42 Verwendung	8
Art. 43 Sorgfaltspflicht der Gasbezüger	8
Art. 44 Lieferverträge.....	9
Art. 45 Kein Anspruch auf Mehrbezug	9
Art. 46 Liefersperre.....	9

Art. 47 Lieferungsvorbehalt	9
Art. 48 Haftungsausschluss.....	10
Art. 49 Anschlussgesuch.....	10
Art. 50 Haftung des Gasbezügers.....	10
Art. 51 Meldepflicht.....	10
Art. 52 Gasableitungsverbot.....	10
Art. 53 Unberechtigter Gasbezug.....	10
Art. 54 Abnahmepflicht	10
Art. 55 Abnorme Spitzenbezüge	11
VIII. Gaszähler.....	11
Art. 56 Einbau.....	11
Art. 57 Haftung	11
Art. 58 Standort	11
Art. 59 Technische Vorschriften	11
Art. 60 Messung	11
Art. 61 Messfehler	12
Art. 62 Mehrere Gaszähler	12
IX. Finanzierung	12
Art. 63 Eigenwirtschaftlichkeit	12
Art. 64 Bemessung der Gasverkaufspreise	12
Art. 65 Kostentragung Hauptleitungen	12
Art. 66 Kostentragung Hausanschlussleitungen	13
Art. 67 Festsetzung der Gasverkaufspreise.....	13
Art. 68 Münzautomaten	13
Art. 69 Gasverkaufspreise.....	13
Art. 70 Abgeltung von Sonderleistungen.....	13
Art. 71 Fälligkeiten.....	13
Art. 72 Zahlungsverzug	13
X. Straf- und Schlussbestimmungen	14
Art. 73 Zuwiderhandlungen	14
Art. 74 Einsprachen.....	14
Art. 75 Inkrafttreten.....	14